

LEXpress

Nummer 16 November 2004

LIEBE LESERSCHAFT

**Unsere Lehrtochter
Karin Hellmüller hat die
Lehrabschlussprüfung
am KV Baden bestanden.
Wir gratulieren Karin zu
ihrem Prüfungserfolg und
wünschen ihr weiterhin
alles Gute auf ihrem
beruflichen Werdegang.
Seit 4. August 2004 ist
Valentina Pabst neue
Lehrtochter. Herzlich
willkommen in unserem
Team!**

DR. IUR. PETER VOSER
FÜRSPRECHER UND NOTAR

DR. IUR. JAN KOCHER
RECHTSANWALT UND NOTAR, LL.M.

DR. IUR. PHILIP FUNK
RECHTSANWALT, NOTAR,
EIDG. DIPL. STEUEREXPERTE

DR. IUR. PETER HEER
RECHTSANWALT

LIC. IUR. DIETER EGLOFF
RECHTSANWALT
EIDG. DIPL. STEUEREXPERTE

LIC. IUR. PATRICK BÜHLMANN
RECHTSANWALT

LIC. IUR. ANTONIA STUTZ
RECHTSANWÄLTIN

DR. IUR. IVO ZELLWEGER
RECHTSANWALT

DR. IUR. MARKUS FIECHTER
RECHTSANWALT, LL.M.

LIC. IUR. BARBARA SRAMEK
RECHTSANWÄLTIN
EIDG. DIPL. STEUEREXPERTIN

KONSULENT:
PROF. DR. IUR. THOMAS PFISTERER
FÜRSPRECHER, LL.M.

STADTTURMSTRASSE 19
TAGBLATT-HOCHHAUS
CH-5401 BADEN
TELEFON 056/203 10 20
TELEFAX 056/222 29 58
E-MAIL INFO@VKF-LAW.CH
WWW.VKF-LAW.CH



**Voser Kocher Funk & Partner ist Mitbegründerin
des KMU-Nachfolge-Forums, der ersten schwei-
zerischen Plattform für Fragen der Nachfolge-
planung in Klein- und Mittelunternehmen.**

Was ursprünglich ein loser Zusammenschluss von
Fachdozenten des renommierten IfFP Institut für
Finanzplanung in Wettingen war, hat nun eine
juristische Basis erhalten. Das KMU-Nachfolge-
Forum, als Verein gegründet, präsentiert sich als
Netzwerk von Experten auf dem Gebiet der KMU-
Planung und -Beratung. Angeschlossen sind an-
erkannte, unabhängige Gesellschaften mit aus-
gewiesenem Know-how auf ihrem Fachgebiet:
Anwälte und Notare, Steuerexperten, Treuhand-
und Bücherexperten, Finanzierungsspezialisten,
KMU-Rating- und Unternehmensbewertungsexper-
ten, Versicherungsspezialisten, Finanzplanungs-,
Anlage- und Pensionsvorsorgespezialisten.

DAS KMU-NACHFOLGE- FORUM IN KÜRZE

Das KMU-Nachfolge-Forum ...

- ist aus einem Zusammenschluss von Fachdozenten
des IfFP Institut für Finanzplanung, Wettingen ent-
standen
- ist heute ein Netzwerk von Experten insbesondere
im Bereich der KMU-Nachfolgeplanung
- ist ein «Marktplatz», wo sich Unternehmer und Spe-
zialisten treffen
- setzt sich aus Netzwerkpartnern von anerkannten
und unabhängigen Personen und Unternehmen zu-
sammen
- kann besucht werden unter
www.kmu-nachfolge-forum.ch

FLUSSÜBERQUERUNGEN DES BUNDESGERICHTS

Der Rubikon war der Grenzfluss zwischen Italien und Gallia cisalpina, mit dessen Überschreitung Caesar den Bürgerkrieg begann. 2000 Jahre später hat das Bundesgericht ebenfalls einen Krieg eröffnet: den Krieg gegen sinnvolle Nachfolgelösungen von KMU. Wie ist es dazu gekommen?

Der Alleinaktionär V verkaufte seine Betriebs-AG zum Preise von CHF 5'000'000.– an die Käufer-Holding seiner drei Kinder. Vom Kaufpreis bezahlte die Holding CHF 700'000.– in bar. Für den Restbetrag von CHF 4,3 Millionen gewährte V der Holding ein Darlehen, das mit jährlichen Zahlungen von mindestens CHF 400'000.– zu verzinsen und zu amortisieren ist. Die Holding beabsichtigt, die Verzinsung und Amortisation aus den laufenden Gewinnen der künftigen Jahre der Betriebsgesellschaft zu finanzieren.

Wer aufgrund dieses klaren Sachverhaltes erwartet, dass V einen steuerfreien Kapitalgewinn erzielt, sieht sich durch den neusten Entscheid des Bundesgerichts vom 11. Juni 2004 enttäuscht.

Das neue Urteil stellt eine weitere Eskalation der Praxis des Bundesgerichts zu den Fällen der sog. «indirekten Teilliquidation» dar: Bislang war immerhin klar, dass eine Darlehenstilgung mittels Gewinnen, die erst nach dem Unternehmenskauf erwirtschaftet werden (d. h. nicht aus der Substanz des Kaufobjektes stammten), keine «Teilliquidation» im Verkaufszeitpunkt sein können. Neu und erstmals führt nun das Bundesgericht aus, es spiele



keine Rolle, ob die Mittel «aus der bereits erwirtschafteten Substanz oder aus noch zu erwirtschaftenden Erträgen zufließen». Im einen wie im anderen Fall werde der Kaufpreis aus Mitteln der veräusserten Gesellschaft bezahlt, die dem Veräusserer als früherem Beteiligungsinhaber nur in Form von steuerbarem Ertrag zufließen konnten bzw. können.

Da staunt der Laie und der Fachmann wundert sich. Wir lesen nochmals in den Gesetzen nach: Kapitalgewinne auf beweglichen Privatvermögen sind steuerfrei (Art. 16 Abs. 3 DBG). Es ist nicht Sache der Rechtsanwendung, diesen klaren gesetzgeberischen Entscheid durch postmoderne Auslegungskrobatik punktuell abzuändern. Das Bundesgericht trägt damit nichts zur Steuergerechtigkeit bei, sondern verursacht bloss neues Unrecht.

Weitergehende Ausführungen sowie ein Interview zu diesem radikalen Praxiswechsel des Bundesgerichts können Sie dem beiliegenden Newsletter «KMU-aktuell» entnehmen.